

Dorfgemeinschaft Holtensen e. V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Holtensen e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wennigsen im Ortsteil Holtensen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, die dem Gedanken der Heimatkunde und Heimatpflege im umfassenden Sinne dienen sowie die Jugend- und Seniorenarbeit.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:

- die Pflege der Heimatgeschichte und der Heimatkunde, insbesondere durch Vorträge, naturkundliche Führungen und heimatliche Veranstaltungen aller Art,
- Verschönerung des Ortes Holtensen, insbesondere durch die Pflege und Verbesserung innerörtlicher Grünanlagen,
- Schutz und Pflege der Natur im Nahbereich des Ortes Holtensen,
- Betreuung von Kindern durch Basteln, Kindertheater, orts- und naturkundliche Wanderungen u. ä. Veranstaltungen,
- Seniorenarbeit im Rahmen speziell gestalteter Veranstaltungen, um alten Menschen die Gelegenheit zu geben, am Leben innerhalb der Gemeinschaft teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Zwecke und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder in ihrer Höhe unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 4 Stellung des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Die Vertretung privater Interessen einzelner Mitglieder des Vereins ist unzulässig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins bejahen und unterstützen.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. 6. eines Kalenderjahres fällig.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und wird mit der Zustimmung des Vorstandes wirksam.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat
- den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet
- wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hierbei ist Einstimmigkeit erforderlich. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Der Austritt oder der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Geschäftsjahr nicht auf.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhere Beiträge oder Spenden können nach persönlichem Ermessen eines jeden Mitgliedes gezahlt werden.

Die Beiträge sollen möglichst per Lastschrift eingezogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt. Sie soll nicht später als 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Ort und Zeit der Hauptversammlung legt der Vorstand fest.

Zur Hauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen werden. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens 3 Tage vor dem Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied und durch Aushängen im Vereinsmitteilungskasten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, auch dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Beabsichtigte Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung und des Namens sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut schriftlich vorzuschlagen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beratung über den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan

- Wahl der Kassenprüfer (zwei). Eine einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, wenn der andere ausscheidet.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder entscheidet sich für eine schriftliche Wahl.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn im Einzelnen nichts anderes bestimmt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter ist zulässig.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder die die Gemeinnützigkeit betreffenden Teile der Satzung kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder, die mindestens 2/3 aller Mitglieder ausmachen, beschlossen werden. Die Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter ist zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Anwesenheitsliste
- Die Tagesordnung
- Die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben, die Verantwortung.

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) sowie dem/der Schriftführer(in).

Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende des Vorstandes allein oder sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten über 5.000,-- Euro bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und erstellt die Tagesordnung.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, führt die Bücher und erstellt den Jahresbericht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Tag der Neuwahl im Amt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in einerseits sowie der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in andererseits werden abwechselnd um ein Jahr versetzt gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Wenn 1/3 der Mitglieder dem Vorstand das Misstrauen ausspricht, muss neu gewählt werden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Die Einladung muss mindestens 3 Tage vor dem Termin erfolgen und die Tagesordnung beinhalten.

Bagatellentscheidungen können formlos erfolgen. Sie sind jedoch in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn drei Vorstandsmitglieder dem Antrag zugestimmt haben.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehen, können ihnen gegen Belegvorlage erstattet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen, Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Holtensen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Errichtungsort und –datum: Wennigsen OT Holtensen, den 10. 06. 2002

geändert ebenda, den 16. 03. 2007

geändert ebenda, den 19.02. 2016